

ZW 1

27.04.84



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 19. April 1984

Teil I Nr. 11

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|------------|
| 9. 2. 84 | Verordnung über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen | 125 |
| 30. 3. 84 | Anordnung Nr. 5 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 | 128 |
| 21. 3. 84 | Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen mit ionisierender Strahlung | 151 |
| 15. 3. 84 | Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel | 152 |
| 15. 3. 84 | Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen | 155 |
| 15.3.84 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes | 155 |
| | Berichtigung | 155 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 156 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 156 |

**Verordnung
Über die Planung und Nutzung
betrieblicher Erholungseinrichtungen
vom 9. Februar 1984**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

I.
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen mit dem Ziel, durch einen effektiven Einsatz der Fonds sowie durch eine hohe Auslastung vorhandener Kapazitäten die Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen zu verbessern.

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe,
- volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- Organisationen und Betriebe im Verantwortungsbereich der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küsten-

fischer sowie die Handwerkskammern der Bezirke.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

§ 2

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebserholungsheime und Bungalows, die sich in der Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden oder genossenschaftliches Eigentum sind. Für die von den Betrieben auf vertraglicher Grundlage genutzten Quartiere zur ständigen oder zeitweisen Durchführung von Erholungsurlaub sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den betrieblichen Erholungseinrichtungen zählen nicht die Erholungseinrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen und bewaffneten Organe, die staatlichen Einrichtungen für die Feriengestaltung und Touristik der Kinder und Jugendlichen, einschließlich der zentralen Pionierlager, sowie die Betriebsferienlager.

(3) Schulungsheime und Gästehäuser der Betriebe unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn sie für die Erholung der Werktätigen genutzt werden. Das gleiche gilt für Betriebsferienlager, die außerhalb der Schulferien für Erholungszwecke genutzt werden.

II.
Grundsätze

§ 3

(1) In kontinuierlicher Verwirklichung der Hauptaufgabe sind die Erholungsbedürfnisse der Werktätigen ständig besser zu befriedigen. Durch die Entwicklung und Verbesserung der